



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Organisationsverordnung

vom 22. Juli 2002
Revision vom 14.3.2011 / 4.3.2014 / 10.04.2017

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
B. GEMEINDERAT	1
B1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	1
B2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen	2
B3. Ressorts	4
C. KOMMISSIONEN	5
D. VERWALTUNG	6
E. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	7
E1. Allgemeines	7
E2. Unterschriftsberechtigung	7
E3. Eingehen von Verpflichtungen	7
E4. Anweisung zur Zahlung	7
E5. Erlass von Verfügungen	8
E6. Berichtswesen	8
F. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ANHANG I: HAUPTAUFGABEN	10
ANHANG II: KOMMISSIONEN UND FUNKTIONÄRE	11
ANHANG III: ORGANIGRAMM	16

Organisationsverordnung (OgV)

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B. Gemeinderat

B1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmenthaltung.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

B2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Montag.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>¹⁾²⁾Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens eine Woche vor der Ratssitzung der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es</p> <ul style="list-style-type: none">a) entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>²⁾Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>¹⁾Art. 10 ¹ Mit der Sitzungseinladung erhalten die Ratsmitglieder ein Vorprotokoll. Die wesentlichsten Akten zu den zu behandelnden Geschäften werden im Extranet bereitgestellt und liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.</p>

¹⁾ Revision vom 14. März 2011

²⁾ Revision vom 3. März 2014

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

Nachtraktandierung

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat - sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind - mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird.

Zirkularbeschlüsse

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll nach Art. 67 OGR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Auszüge aus noch nicht genehmigten Protokollen unterzeichnen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber. Die Richtigkeit von Auszügen aus genehmigten Protokollen bescheinigt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber mit ihrer oder seiner Unterschrift.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

B3. Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

²**Art. 21** Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen
- c) Bau, Planung
- d) Bildung
- e) Gesellschaft
- f) Öffentliche Sicherheit
- g) Ver- und Entsorgung

Zuweisung

Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

²) Revision vom 3. März 2014

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts werden im Anhang I aufgeführt.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten. Vorbehalten bleiben die Aufgabenbereiche der nebenamtlichen Kommissionssekretäre.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Organigramm (Anhang III)

C. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 29 ¹ Die Kommissionssekretariate werden von den im Anhang II bezeichneten Personen oder Stellen besorgt.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information **Art. 30** ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher und dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren **Art. 31** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

D. Verwaltung

Aufgabe **Art. 32** Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation ¹⁾**Art. 33** ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Organisationshandbuch und in den Pflichtenheften geregelt.

Leitung **Art. 34** Den beiden Abteilungen stehen die Gemeindeschreiberein oder der Gemeindeschreiber bzw. die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter in Sachfragen vor. In personeller und organisatorischer Hinsicht ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber für die Gesamtverwaltung zuständig.

Aufsicht **Art. 35** ¹ Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht durch den Gemeinderat.

² Die Sekretariate und Funktionärinnen und Funktionäre unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder -vorstehern.

³ Sofern die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher nicht gleichzeitig Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident ist, obliegt die Führungsverantwortung bei der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten. Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher trägt letztendlich die politische Verantwortung gegenüber der Gemeinde.

¹⁾ Revision vom 14. März 2011

E. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

E1. Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	<p>1) Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterschriftsberechtigungb) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)c) Anweisung zur Zahlungd) Erlass von Verfügungene) Berichtswesen <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organisationshandbuch.</p>
------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

E2. Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

E3. Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Budget- und Objektkredite ³ verfügt.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, <ul style="list-style-type: none">a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber,c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen undd) sorgt dafür, dass in begründeten Fällen dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

E4. Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, <ul style="list-style-type: none">a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit

¹) Revision vom 14. März 2011

³) Revision vom 10. April 2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)

- übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung ¹⁾**Art. 43** ¹ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 42 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Anweisung durch die Verwaltung ² Rechnungen betreffend die Funktionen 0 (Allgemeine Verwaltung) und 101 (übrige Rechtspflege) mit einem Totalbetrag unter Fr. 1'000.-- können von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber zur Zahlung angewiesen werden.

Zahlung **Art. 44** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

E5. Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

E6. Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 46** ¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, die Präsidentinnen und Präsidenten, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Sekretärinnen und Sekretäre halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Der Gemeinderat ist regelmässig und sachdienlich über den aktuellen Stand der wichtigen Geschäfte zu informieren. Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sind verantwortlich für den Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat und den Kommissionen.

Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stel-

¹⁾ Revision vom 14. März 2011

le.

F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Uebergangsbestimmungen	Art. 48 ¹ Für die im Anhang II aufgeführten Kommission gelten die Uebergangsbestimmungen in Art. 81 des Organisationsreglementes sinngemäss.
2. Teilrevision	² Die nach bisherigem Recht bestellten Behörden bleiben bis am 31. Dezember 2014 in der bisherigen Zusammensetzung und mit ihrer bisherigen Funktion bestehen. ³ Die Wahlen per 1. Januar 2015 erfolgen nach den neuen Bestimmungen.
Inkrafttreten	Art. 49 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung mit den Anhängen I bis III an seiner Sitzung vom 22. Juli 2002 genehmigt.

3534 Signau, 24. Juli 2002

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident Der Sekretär

sig. H. Hirschi sig. M. Sterchi

Die 1. **Teilrevision** dieser Verordnung, inkl. der Anhänge I, II und III, wurde am 14. März 2011 vom Gemeinderat Signau beschlossen und auf den 1. April 2011 in Kraft gesetzt.

Die 2. **Teilrevision** dieser Verordnung, inkl. der Anhänge I, II und III, wurde am 3. März 2014 vom Gemeinderat Signau beschlossen und auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Die 3. **Teilrevision** dieser Verordnung, inkl. der Anhänge I, II und III, wurde am 10. April 2017 vom Gemeinderat Signau beschlossen und auf den 10. April 2017 in Kraft gesetzt.

Departementsverteilung/Hauptaufgaben²⁾

Präsidiales	Finanzen	Bau, Planung	Bildung	Gesellschaft	Öffentliche Sicherheit	Ver- und Entsorgung
Abstimmungs- und Wahlausschuss	(RPK)	<ul style="list-style-type: none"> Bau- und Planungskommission Liegenschaftskommission 	Schulkommission		Wegkommission	Kommission Ver- und Entsorgung
<i>Ausschuss Strategie und Gemeindeentwicklung</i>		<i>Friedhofausschuss</i>	<i>Bibliotheksausschuss</i>	<i>Ausschuss Gesellschaft (geplant)</i>		
Abstimmungen und Wahlen	Finanzplanung	Planungswesen	Schulwesen	Reg. Sozialdienst	Strassen- und Wegwesen	Abfallentsorgung
Strategie und Gemeindeentwicklung	Budget	Bauverwaltung / Baupolizei	Schulgelder	Pflegekinderwesen	Signalisation, Verkehrssicherheit	Kadaverentsorgung
Standortmarketing	Rechnung	Amtl. Vermessung	Schülertransporte	Spitex	Beleuchtung	Wilde Deponien
Zusammenarbeit mit Dritten	Legate und Stiftungen	Bau und Unterhalt Gemeindeliegenschaften	Schulärztlicher Dienst	Altersfragen	Wanderwege	Abwasserentsorgung
Behörden- und Verwaltungsorganisation	Versicherungen	Vermietung Schulliegenschaften	Musikschule	Jugendarbeit	öffentlicher Verkehr	Wasserversorgung
Information	Steuern	Hauswarte	Erwachsenenbildung	Gesundheit	Feuerwehr	Löschwasserplanung
Repräsentationen	Amtliche Bewertung		Bibliothek	Suchtprävention	Bevölkerungsschutz	Wasserkontrolle
Ortsgeschichte	AHV-Zweigstelle			Asylwesen	ausserordentliche Lagen	Ackerbaustelle
Bürgerrecht				Siegelungswesen	Alarmierung	Elementarschäden
Personalwesen				Letztwillige Verfügungen	Militär- und Schiesswesen	Pflanzenschutz, Seuchen
Verwaltung				Kulturelles	Ortspolizei / Vollzugshilfe	Umwelt-, Natur-, Landschaftsschutz
				Sport	Gewerbe- und Gastgewerbepolizei	Oekologie Landwirtschaft
				Vereine	Feste und Anlässe	Forstwesen
				Tourismus	Feueraufsicht und Oelfeuerungskontrolle	
					Bestattungswesen	

²⁾ Revision vom 3. März 2014

Kommissionen und Funktionäre²⁾

A. Kommissionen

¹⁾Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretär/in:	Kommissionsmitglied
Aufgaben:	<p>Der Abstimmungs- und Wahlausschuss ist verantwortlich für die reibungslose Durchführung der Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Signau - Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen - Gesetz, Dekret und Verordnung über die politischen Rechte - Die jeweiligen Anordnungen und Weisungen der eidg. und kantonalen Behörden, des Regierungsstatthalters und des Gemeinderates <p>Für den Urnendienst kann der Ausschuss Ablösungen, in den Hauptlokalen von drei, in den Nebenlokalen von zwei bis drei Mitgliedern bilden.</p> <p>An der Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses hat der gesamte Ausschuss mitzuwirken.</p>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite ³⁾
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in kollektiv

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Ressortvorsteher 1 Mitglied Schulkommission (von dieser bestimmt) 1 Mitglied Sekundarschulkommission (von dieser bestimmt) 1 Finanzverwalter/in
Wahlorgan:	1 durch Gemeinderat
Mit beratender Stimme.	Liegenschaftsverwalter
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Liegenschaftsverwalter Hauswarte, Sportplatzwarte
Sekretariat:	Liegenschaftsverwalter/Verwaltung
Aufgaben:	Verwaltung und Unterhalt sämtlicher Gemeindeliegenschaften und Sportanlagen, so namentlich

¹⁾ Revision vom 14. März 2011

²⁾ Revision vom 3. März 2014

³⁾ Revision vom 10. April 2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)

- Antragstellung in personellen Fragen (Anstellung Liegenschaftenverwalter, Hauswarte, Sportplatzwarte)
 - Erlass der Pflichtenhefte für den Liegenschaftenverwalter und die Haus- und Sportplatzwarte
 - Verwaltung und Vermietung von Gebäuden und Grundstücken (Ausnahme: Schulräume)
 - Aufsicht, Ueberwachung und Verwaltung des Bestattungs- und Friedhofwesens gemäss der Friedhof- und Begräbnisordnung
 - Antragstellung bezüglich Mietzinsansätze für Gemeindeliegenschaften an Gemeinderat
 - Erstellung von Unterhalts- und Sanierungsprogrammen
 - Erstellen des Budgets³ im Zuständigkeitsbereich
 - Durchführung von Submissionen, Arbeitsvergebungen
 - Abklärung und Geltendmachung von Subventionen und Beiträgen Dritter
 - Leitung von Unterhalts- und Sanierungsarbeiten
- Finanzielle Befugnisse:
- Verwendung verfügbarer Budget- und Objektkredite³³
 - Objektkredite³ nach Freigabe durch Gemeinderat
 - Arbeitsvergebungen bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall
- Unterschrift: Präsident/in und Sekretär/in kollektiv

Kommission Ver- und Entsorgung

- Mitgliederzahl: 7
- Mitglied von Amtes wegen:
- 1 Ressortvorsteher/in
 - 1 Mitglied Bau- und Planungskommission (durch diese gewählt)
 - 1 Mitglied Wegkommission (durch diese gewählt)
- Wahlorgan: 4 durch Gemeinderat
- Uebergeordnete Stelle: Gemeinderat
- Untergeordnete Stellen: Kompostwarte
ARA-Kontrolleur
Brunnenmeister
Zählerableser
- Sekretariat: Gemeindeschreiberei
- Aufgaben:
- Sämtliche Aufgaben im Bereich Abfall gemäss Abfallreglement
 - Sämtliche Aufgaben im Bereich Abwasser gemäss Abwasserreglement
 - Sämtliche Aufgaben im Bereich Wasserversorgung gemäss Wasserversorgungsreglement
 - Aufgaben im Bereich der Luftreinhaltung nach den einschlägigen kommunalen und kantonalen Vorgaben
 - Verwaltung und Unterhalt der Anlagen und Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich
- Finanzielle Befugnisse:
- Verwendung verfügbarer Budget- und Objektkredite³
 - Objektkredite³ nach Freigabe durch Gemeinderat
 - Arbeitsvergebungen bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall
- Unterschrift: Präsident/in und Sekretär/in kollektiv

³ Revision vom 10. April 2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)

Wegkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen	1 Ressortvorsteher/in
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister Aushilfen
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	gemäss Strassen- und Wegreglement
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung verfügbarer Budget- und Objektkredite³- Objektkredite³ nach Freigabe durch Gemeinderat- Arbeitsvergebungen bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in kollektiv

B. Funktionärinnen und Funktionäre¹⁾²⁾

Ackerbaustelle

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss den einschlägigen Vorschriften des Amtes für Landwirtschaft und der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat

Baukontrolleure (Bau, Abwasser, Zivilschutz)

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat, sofern das Amt nicht durch ein Mitglied der Baukommission ausgeübt wird
Aufgaben:	gemäss Baureglement und der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Baugesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Uebergeordnete Stellen:	Baukommission Kommission Ver- und Entsorgung

Bibliothekar/in

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Reglement für die Bibliothek Signau und der einschlägigen Bestimmungen der Kantonalen Bibliothekskommission
Finanzielle Befugnisse:	keine
Uebergeordnete Stelle:	Schulkommission

1) Revision vom 14. März 2011

2) Revision vom 3. März 2014

3) Revision vom 10. April 2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)

Brunnenmeister und -Stv.

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft
Kompetenzen:	gemäss Handbuch Qualitätssicherung / Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Kommission Ver- und Entsorgung Feuerwehrkommandant im Brandfall

Delegierter für die Amtsvollzugshilfe

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Art. 10 Polizeigesetz
Kompetenzen:	Vertretung der Gemeinde in der Amts- und Vollzugshilfe
Übergeordnete Stellen:	Kommission öffentliche Sicherheit

Feueraufseher und -Stv.

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und -verordnung; Brandschutzvorschriften GVB
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stellen:	Kommission öffentliche Sicherheit GVB (fachlich)

Friedhofgärtner und -Stv.

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Friedhof- und Begräbnisordnung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Liegenschaftskommission

Leiter Schulzahnpflege

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Schulzahnpflegereglement und der einschlägigen kantonalen Bestimmungen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stellen:	Schulkommission

Liegenschaftsverwalter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Fr. 500.-- im Einzelfall sowie Kompetenz zum Heizölein- kauf für die Gemeindeliegenschaften in Absprache mit dem Finanzverwalter bezüglich Lieferant, Menge, Preis, Zeitpunkt
Übergeordnete Stelle:	Liegenschaftskommission

Oelfeuerungskontrolle

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss eidg. und kantonaler Verordnungen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Kommission öffentliche Sicherheit

Ortsquartiermeister

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Einquartierung von Truppen oder Gruppen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stellen:	Kommission öffentliche Sicherheit

Pflegekinderaufsicht

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und kantonaler Pflegekinderverordnung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat

Schätzer für Elementarschäden und -Stv.

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Elementarschadenfonds und des Kantonalen Naturschadenfonds
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat

Sicherheitsdelegierter BfU

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss den einschlägigen Weisungen und Richtlinien der BfU- Beratung von Gemeindebehörden in Sicherheitsfragen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stellen:	Wegkommission Kommission öffentliche Sicherheit

Totengräber und -Stv.

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Friedhof- und Begräbnisordnung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Liegenschaftskommission

Versiegelungsbeamte

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Verordnung über die Errichtung des Inventars und Weisungen des Steuerverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat

Wasserkontrolleur

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Anstellungsvertrag
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Kommission Ver- und Entsorgung

Einwohnergemeinde Signau

Organigramm Behördenorganisation

Anhang III zur OrgV

